

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

Matrikel-Nummer

\_\_\_\_\_  
Straße, Nummer

E-Mail

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

Telefon

**Berufsorientiertes Praktikum (GEOG 333) gemäß § 4 der BPO und § 9 der STO im Studiengang  
Geographie B. Sc. der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Antrag**

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen) möchte ich bei

\_\_\_\_\_ in

(Name der Firma/ Institution)

(Ort)

ein außeruniversitäres Praktikum absolvieren. Hiermit beantrage ich die Genehmigung und Anerkennung dieses Praktikums. Nach Beendigung des Praktikums werde ich einen Praktikumsbericht mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch den Praktikumsgeber dem Prüfungsausschuss vorlegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person

**Bestätigung der praktikumsgewährenden Stelle**

Wir bestätigen die oben gemachten Angaben der antragstellenden Person zum Praktikum. Die Person wird mit folgenden Tätigkeiten befasst sein:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Genehmigung des Praktikums durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses**

*(Genehmigung ist 4 Wochen vor Antritt des Praktikums einzuholen)*

Das oben bezeichnete Praktikum wird genehmigt. Gegenüber der praktikumsgewährenden Institution wird hinsichtlich der Prüfung der SV-Beitragspflicht der auszubildenden Person im Praktikum bestätigt, dass das Praktikum in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist.

Jena, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r BPA

## **Anerkennung des außeruniversitären Praktikums**

Aufgrund des vorliegenden Praktikumsberichtes wird das Praktikum anerkannt.

Jena, \_\_\_\_\_

Geprüft von:

\_\_\_\_\_

## Hinweise zum außeruniversitären Praktikum

Studierende der Geographie mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) haben gemäß § 4 der Prüfungsordnung (PO) bzw. § 9 der Studienordnung (STO) der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität vom 19. Februar 2018 während des Studiums ein berufsorientiertes Praktikum (BOP) von mindestens 9 Wochen Dauer zu absolvieren.

Das Praktikum dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln. Daher soll das Praktikum die fachlichen Qualifikationen erweitern und einen inhaltlichen Bezug zum Studium und zukünftigen Berufstätigkeiten aufweisen.

Je nach Schwerpunktbildung im Studium (Physische Geographie und Bodenkunde, Wirtschaft und Raum oder Geoinformatik und Fernerkundung) kommen zahlreiche Organisationen für ein berufsorientiertes Praktikum in Frage:

- Organisationen mit Tätigkeiten in der raumbezogenen Dokumentation und Information, Verlage, GIS-Anwender, Institutionen der Fernerkundung, Informationsdienste u. v. m.
- Behörden und Organisationen des Natur- und Umweltschutzes, des Wetterdienstes, der Landschaftsplanung u. a. m.
- Behörden und Organisationen der Stadt-, Regional- und Landesplanung, der raumbezogenen Fachplanungen, der betrieblichen Standortplanung und Logistik, des Fremdenverkehrs, der Marktforschung u. a. m.

Das berufsorientierte Praktikum ist Teil der Universitären Ausbildung. Daher besteht kein Anspruch auf Vergütung. Da Praktikanten in der Regel aber bei der Beteiligung an Projekten etc. eine inhaltliche Arbeit leisten, ist ein - der Leistungsfähigkeit der praktikumsgewährenden Stelle angemessenes - Entgelt statthaft. Entsprechende Vereinbarungen betreffen nicht die Universität und sind direkt zwischen praktikumsgewährender Stelle und Praktikant zu klären auch die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses wird allein zwischen der praktikumsgewährenden Stelle und der auszubildenden Person im Praktikum geregelt.

## Regeln zum berufsorientierten Praktikum

1. Der umseitige Antrag ist so frühzeitig vor Beginn des Praktikums (in der Regel vier Wochen vorher) über das Institutssekretariat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen das die Genehmigung vor Antritt des Praktikums erfolgen kann.
2. Eine Genehmigung des Praktikums garantiert, dass bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen das Praktikum anerkannt wird.
3. Das berufsorientierte Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres absolviert werden.
4. Über das Praktikum ist von der auszubildenden Person im Praktikum ein sachlicher Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) anzufertigen, in dem (i) die praktikumsgewährende Institution kurz vorgestellt und (ii) die Tätigkeit im Rahmen des Praktikums erläutert wird. Die sachliche Richtigkeit dieser Ausführungen ist durch die praktikumsgewährende Stelle zu bestätigen!
5. Darüber hinaus sind die im Rahmen des Praktikums gewonnen Erfahrungen mit Bezug zum Studium und mögliche Folgerungen für eine Berufstätigkeit zu reflektieren (ca. 1 Seite).
6. Der Bericht und die Reflektion des Praktikums sind nach Beendigung des Praktikums dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **gemeinsam** mit diesem Antrag vorzulegen. Bei nicht ausreichender Qualität kann eine Nachbesserung verlangt werden. Erst mit der Anerkennung des Praktikumsberichtes ist das Praktikum anerkannt und die entsprechende Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss erbracht.